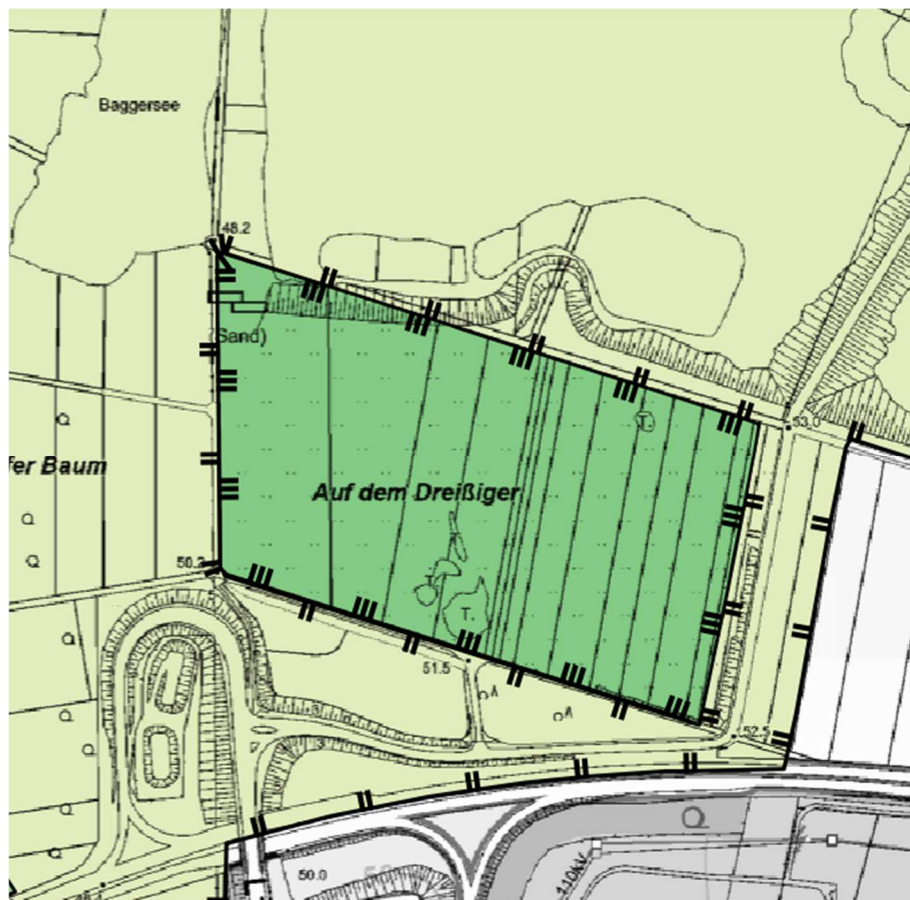


14. Änderung

Landschaftsplan Köln

Vorentwurf

Naturschutzgebiet (NSG) N 25 „Auf dem Dreißiger“



Präambel

Änderung von Entwicklungszielen

In der Entwicklungszielkarte wird für die als Naturschutzgebiet NSG N 25 „Auf dem Dreißiger“ festzusetzende Fläche das bislang dargestellte Entwicklungsziel 4 (Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben) durch das Entwicklungsziel 7 (Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere) ersetzt.

Aufnahme von textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das neue Naturschutzgebiet

In Kapitel 3.2.2 (Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für das Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) im Landschaftsplan Köln wird nach den textlichen Festsetzungen zu N 24 (NSG „Isborns Heide und Hommelsheimer Bruch“) folgender Text als 14. Änderung des Landschaftsplans Köln eingefügt:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**Gebietsspezifische textliche
Festsetzungen für
Naturschutzgebiete (NSG) gem.
§ 23 BNatSchG**

Die nachfolgend unter N 25 näher beschriebenen Flächen werden als **Naturschutzgebiet (NSG) gem. § 23 BNatSchG** festgesetzt.

NSG „Auf dem Dreißiger“

Das Naturschutzgebiet ist im Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Größe: 8,8 ha

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das Naturschutzgebiet liegt südöstlich von Meschenich, nördlich der Kerkrader Straße und umfasst die südlich an das Abgrabungsgewässer „Elscher Kiesgrube“ angrenzende Freifläche.

Das Gebiet ist weitestgehend im LANUK-Informationssystem unter der Kennung BK-5107-0013 erfasst (Stand: 22.09.2025) und wird dort als „Ausgleichfläche südöstlich Meschenich“ geführt.

Das Gebiet stellt eine Rekultivierungsfläche dar, welche im Norden unmittelbar an ein Abgrabungsgewässer grenzt.

Durch die Unterschutzstellung des NSGs sollen die wertgebenden Arten (FFH-Arten: Wechselkröte / Kreuzkröte) und Lebensgemeinschaften im räumlichen Zusammenhang mit benachbarten strukturreichen Biotopen gestärkt und die natürliche Weiterentwicklung verbessert werden.

Auf der strukturreichen Fläche zeigen sich unterschiedliche Vegetationseinheiten der natürlichen Sukzessionsfolge. Randlich befinden sich Landreitgras-Dominanzbestände, heimische Gehölze, wie Hartriegel, Birke oder Weißdorn und Sukzessionsgehölze, bestehend aus Silber-Pappeln. Am

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****Schutzzweck**

Das NSG „Auf dem Dreißiger“ wird festgesetzt:

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens-, Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:
 - o Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)
 - o Wechselkröte (*Bufo viridis*)
 - o Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 - o Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- zur Erhaltung von kleinen und mittleren eutrophen Stillgewässern, Röhrichten, Rohbodenstandorten und gehölzbetonten Lebensräumen.
- zur Erhaltung von strukturreichen Offenlandbiotopen mit extensiver Grünlandnutzung.

südlichen und nordöstlichen Rand liegen mehrere Kleingewässer, umgeben von einem randlichem Schilfsaum. Der mittlere Bereich der Fläche ist von extensivem Grünland geprägt.

Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich aus dem Vorkommen von kleinen und mittleren Stillgewässern mit Vorkommen von Kreuzkröte und Wechselkröte. Es stellt einen Kernraum für Pionierarten dar. Zudem sind einige geschützte Vogelarten in den umgebenen Gebüsch und Gehölzen als Brutvögel nachgewiesen.

Das nährstoffarme Bodenausgangssubstrat bietet für eine Entwicklung von nährstoffarmen, artenreichen Grünlandgesellschaften eine ideale Voraussetzung. Die Offenhaltung bedarf einer regelmäßigen Pflege durch Mahd oder Beweidung.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Sicherung des Lebensraumpotenzials für geschützte und gefährdete Arten.

Das Schutzgebiet bietet potenziell geeignete Lebensräume für eine Vielzahl besonders geschützter und gefährdeter Arten, darunter

- Vogelarten wie der Bluthänfling, Feldlerche, Flussuferläufer, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Star, Steinschmätzer, Turmfalke, Uferschwalbe und Waldwasserläufer.
- Lepidopteren (Schmetterlinge) und andere Insektenarten, wie Schwalbenschwanz, Winterlibelle, Feuerlibelle, Dünen-Sandlaufkäfer und Blauflügelige Ödlandschrecke.

(Artauswahl auf Grundlage des durch Kartierungen auf der Fläche nachgewiesenen Vorkommens)

- zur Sicherung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung (§ 21 (1) und (3) Ziff. 1 und 3 BNatSchG) und als wesentliches Verbindungselement zwischen dem östlich gelegenen NSG N 7 „Am Vogelacker“ und dem westlich gelegenen NSG N 6 „Kiesgrube Meschenich“.

Die Kombination verschiedener Biotope – eutrophe Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Gehölzstrukturen – und das Vorkommen trittsteinabhängiger Arten verleiht dem Gebiet die große Bedeutung für den Biotopverbund.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung, Entwicklung und Verbindung von naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in dem einst durch Kiesabgrabungen stark geschädigten Landschaftsraum.
- wegen der Bedeutung des Gebietes als stark klimaaktive und kaltluftproduzierende Fläche.

Klimaaktive Flächen zeichnen sich durch einen stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte aus, wodurch es zu einer starken Kaltluftproduktion kommt. Kaltluft kann insofern frei von Luftschadstoffen auch Frischluft sein. Aufgrund der Morphologie kann die Kaltluft bei Windstille nach

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen

LANDSCHAFTSPLAN KÖLN

Erläuterungen

Norden abfließen, bei Winden aus SO und SW (Hauptwindrichtungen) gelangt die Kaltluft nach Meschenich bzw. Immendorf.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****Gebietsspezifische Verbote**

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Auf dem Dreißiger“ (N 25) über die **Allgemeinen Verbote** bis auf das Verbot Nr. 12 (Seite 71) des derzeit gültigen Landschaftsplans Köln, das für dieses Gebiet für nicht gültig erklärt wird unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes.
2. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.
3. die Ausübung der Jagd im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen in der Zeit vom 01.02. bis 31.08.
4. das Aufstellen von Bienenvölkern.

Der Luftverkehr und somit u.a. auch das Fliegen mit unbemannten Fluggeräten (u. a. Drohnen) ist durch die Luftverkehrsordnung (LuftVO) geregelt. Nach § 21h LuftVO bedarf die Nutzung von unbemannten Fluggeräten über Naturschutzgebieten der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die zeitliche Einschränkung der Jagd ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Gebietes für seltene und gefährdete Brutvögel sowie für Zug- und Rastvögel, wie Bekassine, Austernfischer und Steinschmätzer, erforderlich. Für Vögel, stellt die Jagd einen Störfaktor dar, der mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden ist, der zur Aufgabe der Gelege führen und sich negativ auf die Energiereserven der Tiere im Hinblick auf den Vogelzug auswirken kann.

Das Verbot dient dem Schutz der mit der Honigbiene in Nahrungskonkurrenz stehenden Insektenarten, insbesondere der Wildbienen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/ oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

Die allgemeine „Nicht betroffenen Nutzung“ Nr. 11 für Naturschutzgebiete (Seite 78) des derzeit gültigen Landschaftsplans Köln ist mit Bezug auf das gebietsspezifische Verbot Nr. 3 nicht gültig.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:

Angeschossenes oder aus sonstigen Gründen krankes Wild, darf nachgesucht und erlegt werden.

Bezug ist hier die Regelung des § 4 Abs. 5 - Befriedete Bezirke LJG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Auf dem Dreißiger“ (N 25) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. Erstellung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplans in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB).
2. Erhalt des Offenlandcharakters durch extensive Grünlandnutzung und Maßnahmen zur Verhinderung von Verbuschung.
3. Erhaltung und Optimierung von Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten insbesondere die bereits vorkommenden Vogel- und Amphibienarten.
4. Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Stillgewässer.
5. Dauerhafte Sicherung der Fläche durch sachgerechte und stabile Einfriedung.

Eine flächenscharfe Festsetzung von Maßnahmen ist fachlich zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da hierzu eine weitergehende Detailkartierung der wertgebenden Biotoptypen und der Fauna insbesondere der Vögel und Amphibien sowie der Säugetiere/ Fledermäuse erforderlich ist.

Zur Gewährleistung der ungestörten Entwicklung der geschützten Arten ist eine dauerhafte Einfriedung notwendig.

Streichung von textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

In der Festsetzungskarte werden Teile des Landschaftsschutzgebiets „L18 Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ im Landschaftsplan Köln mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes NSG N 25 „Auf dem Dreißiger“ gestrichen.

Die nach §13 LNatschG NRW festgesetzte Maßnahme unter der Ziffer 2.2.43 wird innerhalb des neu auszuweisenden Schutzgebietes (innerhalb des Änderungsbereichs) zurückgenommen und gestrichen.